

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062

Finanzkasse
Rostock
18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: B421
Tel.: 0381 7000-507

DV 06 0,90 Deutsche Post 

9457

*B04*03*000227*
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

Po. Bu	5976
Eingang	04.06.08
Rechtsbehelf	
erledigt	12.06.08

Bescheid für 2006
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 A0 teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	25.714,00	-70,00	1.210,99
ab Steuerabzug vom Lohn.....	19.805,00		985,65
Zinsabschlag.....	2.854,00	✓	156,92 ✓
verbleibende Steuer.....	3.055,00	-70,00	68,42
A b r e c h n u n g (Stichtag 26.05.2008)			
bereits getilgt.....	10.050,00	0,00	507,00
mithin sind zuviel entrichtet.....	6.995,00	70,00	438,58
Ausgleich durch Verrechnung: Verwendung zuviel entrichteter Beträge **).....	10,50		
Guthaben.....	6.984,50	70,00	438,58

**) Nachweis der Verrechnung:

Aufrechnung mit Eink.St 1Vj.08 Säumn.Zuschlag 10.03.08.....	10,50		
--	-------	--	--

Das Guthaben von 7.493,08 € wird erstattet auf Konto 175142705
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 03.06.2008

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2008 wie bisher		1.075,00	1.305,00	1.305,00
2009 und weitere Jahre	1.190,00	1.190,00	1.190,00	1.190,00
Solidaritätszuschlag:				
2008 wie bisher		28,00	59,00	59,00
2009 und weitere Jahre	43,00	43,00	43,00	43,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	5.786		
aus anderer selbständiger Arbeit	1.702		
Einkünfte	7.488		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	66.874	14.764	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
Werbungskosten			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann			
Wege mit eigenem Pkw			
230 Tage x 8 km x 0,30 €	552,00		
Entfernungspauschale	552		
Beiträge zu Berufsverbänden	1.377		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	177		
übrige Werbungskosten	3.036		
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	748	748	
Einkünfte	60.984	13.096	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	12.354		
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	102		
Sparer-Freibetrag	2.740		
Einkünfte	9.512		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	14.182		
Gesamtbetrag der Einkünfte	92.166	13.096	105.262



Bescheid für 2006 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 03.06.2008

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)				105.262
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG				125
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Versicherungsbeiträge		11.542		
Vorwegabzug	6.136			
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136	0		0
verbleibende Versicherungsbeiträge		11.542		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		2.668		2.668
verbleiben		8.874		
davon höchstens abzugsfähig		1.334		1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben			4.002	4.002
Einkommen				101.135
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind				2.904
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind				2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind				5.808
zu versteuerndes Einkommen				89.519

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	89.519
verbleiben	22.018
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	25.714

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	89.519
darauf entfallende Einkommensteuer	22.018,00
Bemessungsgrundlage	22.018,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.210,99



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 03.06.2008

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	3.055,00
Festgesetzte Einkommensteuer -Vorauszahlungen	10.050,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten	-6.995,00
davon zu verzinsen	
6.995,00 € zu Ihren Gunsten	
6.950,00 € vom 01.04.2008 bis 06.06.2008	
(2 volle Monate zu 0,5 % = 1,0 %)	-69,50
45,00 € (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)	
festzusetzende Zinsen (Erstattungszinsen)	-69,50
	-70,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

HINWEIS!!!
 Bitte geben Sie künftig in der Anlage V das EW-AZ des jeweiligen Objekts an und
 reichen Sie ein Abschreibungsverzeichnis zu den Einkünften aus Vermietung und
 Verpachtung ein.



Bescheid für 2006 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag vom 03.06.2008

Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Ab 2007 ist für den Abzug von Kinderbetreuungskosten unter anderem Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch die Vorlage von Rechnungen und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte - des Ehemannes aus Kapitalvermögen um 633 € zu korrigieren.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBI. I S. 3682)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n f ü r V o r a u s z a h l u n g e n

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	5.786		
aus anderer selbständiger Arbeit	1.702		
Einkünfte	7.488		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	66.874	14.764	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
Werbungskosten	4.590		
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	748	748	
Einkünfte	61.536	13.096	



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 03.06.2008

Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	12.354		
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	102		
Sparer-Freibetrag	1.500		
Einkünfte	10.752		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	14.182		
Gesamtbetrag der Einkünfte	93.958	13.096	107.054
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge	11.542		
Vorwegabzug	6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge	11.542		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG	2.668		2.668
verbleiben	8.874		
davon höchstens abzugsfähig	1.334		1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			102.980

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2008

		€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	102.980	27.424
Einkommensteuer		27.424
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)		19.141
Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)		664
Zinsabschlagsteuer		2.854
Jahresvorauszahlungsbetrag 2008 - Einkommensteuer -		4.765
ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen		
zum 10. März		1.075
zum 10. Juni		1.075
Restbetrag für 2008		2.615



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 03.06.2008

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	91.364
darauf entfallende Einkommensteuer	22.734,00
Bemessungsgrundlage	22.734,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.250,37
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn	918,61
Solidaritätszuschlag von der KapEst / dem Zinsabschlag	156,92
Jahresvorauszahlungsbetrag 2008 - Solidaritätszuschlag -	174,84
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	28,00
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. Juni	28,00
Restbetrag für 2008	118,84

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Es wurde keine Entfernungspauschale für den Ehemann berücksichtigt, weil die einfache Wegstrecke weniger als 21 km beträgt. Sonderausgaben (ausgenommen Versicherungsbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt 600 € übersteigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.



Bescheid für 2006 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 03.06.2008

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

